

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG
1. MAIHEFT

9/71

S.253-280

Prof. Dr. habil. GERHARD STILLER,

*Direktor der Sektion „Theorie der Entwicklung des sozialistischen Staates und seines Rechts“
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

Die Rolle des Rechts bei der Formung sozialistischer Persönlichkeiten

In Vorbereitung des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vollbringen die Werktätigen der DDR hervorragende Produktionsergebnisse. Es werden vielfältige schöpferische Initiativen und gesellschaftliche Aktivitäten ausgelöst sowie wichtige Probleme unserer gesellschaftlichen Entwicklung und der Verantwortung der Werktätigen beraten. Das ist ein wichtiger Beitrag, das moralische Antlitz des sozialistischen Menschen zu prägen und die Grundsätze des sozialistischen Zusammenlebens, besonders der sozialistischen Moral, zu allgemeingültigen Maßstäben des Handelns aller Gesellschaftsmitglieder zu erheben. Die Werktätigen verwirklichen damit schöpferisch das sozialistische Recht.

In der sozialistischen Gesellschaft existieren alle objektiven Bedingungen, das Recht für die Persönlichkeitsentwicklung voll wirksam zu machen. Die gesellschaftlichen Grundlagen des für die kapitalistische Ordnung typischen Widerspruchs zwischen Persönlichkeit und Recht, der seiner Natur nach ein antagonistischer ist, sind überwunden. Die Volksfremdheit des Rechts und die daraus folgende Rechtsfremdheit des Volkes gehören der Vergangenheit an. Den Beweis hierfür erbringt nicht nur die Analyse der gegensätzlichen Gesellschaftssysteme, des imperialistischen Staates und seines Rechts einerseits und des sozialistischen Staates und seines Rechts andererseits, sondern auch die Rolle, die das Recht im Leben der sozialistischen Gesellschaft tatsächlich spielt. Es sei hierzu nur an die Volksdiskussion über die Entwürfe der sozialistischen Verfassung, des Gesetzbuchs der Arbeit, des Familiengesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs und anderer wichtiger Normativakte erinnert sowie auf die hohe Zahl der Bürger verwiesen, die an der Leitung der Rechtsverwirklichung in den verschiedensten Formen teilnehmen und damit ihre verfassungsmäßigen Rechte wahrnehmen.

Das sozialistische Recht vermag seine gesellschaftsgestaltende und — darin eingeschlossen — seine persönlichkeitsformende Rolle zu erfüllen, da es der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung entspricht, deren Erfordernisse in sich aufnimmt und die schöpferischen Kräfte des Menschen freisetzt. Es

ist ein wichtiges Instrument, die Gesellschaftsmitglieder zu befähigen, ihre eigenen Lebensbedingungen zu gestalten und zu beherrschen.

In unserer sozialistischen Gesellschaft wächst die Einheit von Persönlichkeit und sozialistischem Recht. Die im sozialistischen Recht fixierten Verhaltensanforderungen werden bereits weitgehend bewußt verwirklicht. Dabei entwickeln sich die sozialistischen Beziehungen der Werktätigen und wird das Recht selbst zu einer immer wichtigeren Lebensform der Mitglieder der Gesellschaft. Die Relikte der Entfremdung zwischen Persönlichkeit und Recht, ihre Nachwirkungen im individuellen Rechtsbewußtsein werden im Prozeß der schöpferischen Rechtsverwirklichung schrittweise überwunden und feste sozialistische Anschauungen und Verhaltensweisen ausgeprägt. Unter den Motiven für die Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts nimmt auch das sozialistische Rechtsbewußtsein einen mehr und mehr dominierenden Platz ein.

Das entspricht der auf der 15. Tagung des Zentralkomitees der SED getroffenen Feststellung, wonach mit dem Ausreifen der sozialistischen Gesellschaftsordnung das sozialistische Recht weiter an Bedeutung zunehmen wird. Walter Ulbricht führte dazu richtungweisend aus: „Die Bedeutung des sozialistischen Rechts kommt in der Erhöhung seiner schöpferischen Rolle bei der Verwirklichung der objektiven Gesetze des Sozialismus, seiner auf das bewußte gemeinschaftliche Wirken aller Klassen und Schichten des Volkes für das sozialistische Ziel gerichteten Funktionen zum Ausdruck.“^{1/} Das Recht erfüllt seine gesellschaftliche Funktion vor allem dadurch, daß es wirksamer dazu beiträgt,

- die Übereinstimmung der Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen allseitig bewußt und spürbar zu machen,
- die ethischen Prinzipien und politisch-moralischen Maßstäbe der Arbeiterklasse zu allgemeingültigen Regeln für die gesamte Gesellschaft zu erheben.^{2/}

^{1/} W. Ulbricht, Die politische Vorbereitung des VIII. Parteitages, Berlin 1971, S. 57.

^{2/} Vgl. W. Ulbricht, a. a. O.